Die Verwirklichung des) Rechts auf Verteidigung ist Ausdruck der GesozialishsSi^TJeselzITchkeiTTmd^der Rechte der währleistung der Strafverfahren. Sie trägt dazu bei, die Wahrheit im Strafverfahren festzustellen und eine gerechte Entscheidung zu finden. Eine richtige Erfassung und Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung läßt sich nur auf der sozialistischen Grundlage Gesellschaftsverhältnisse, Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft erreichen. Verteidigung ist .nicht als JRechtsstellung des Beschuldigten Recht auf sozialistischen Staat ausgestaltet, sondern als rechtliche gegen den lichkeit^zur Verwirklichung der mit den gesarntgeseilschaftlieben TSfflprdermssen übereinstimmenden persönlichen Interessen des Beschuldigten, deren Gewährleistung im gesellschaftlichen und im persönlichen Interesse clas-enizelneh liegfrrod-sc)ziälistische Gesellschaft gewährleistet Recht auf Verteidigung, weil sie an der Aufklärung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Un-Überführung aller strafrechtlichen Verantwortlichkeit schuldiger zur gezogen wird: schließlich ihr Ziel ist, der Kriminalität schrittweise den Boden zu entziehen. Es wurde bereits dargelegt, daß es bei der Feststellung und Verder strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers bei allen Vergehen und auch den meisten Verbrechen — um die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Rechtsverletzers geht. Diese ~2uele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Verletzungen dieses Rechts beinhalten die Gefahr Fehlurteilen, reißen eine Kluft zwischen Rechtspflege Bevölkerung und Dies würde der Rechtspflege die wichtigsten Grundlagen wirksame Tätigkeit entziehen. Das gleiche Ergebnis tritt ein, einzelnen auf Kosten der gesamtgesellschaftlichen Interessen dernisseemseftlg betont würden. 'Der hierdurBi^eiMfetende Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger würde unweigerlich zu einem Absinken der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Täebenfalls tigkeit der Rechtspflege führen.

2.2. Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren

Bereits im § 1 StPO sowie in zahlreichen weiteren Bestimmungen findet
^dieser Grüßdsäfz'seinen gesetzlichen Ausdruck. Dieser Grundsatz durchüzieht wie ein roter Faden die gesamte Strafprozeßordnung. Alle Maßnahmen im Strafverfahren sind darauf gerichtet zu gewährleisten, daß die
Wahrheit festgestellt Wird. Der § 1 Absatz 2 StPÖ hebt! diesen Grundzug
Ibesonders hervor: DieJStrafprozeßordming; regelt. die Voraussetzungen der
Ustrafverfolgung, das ^Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der
1 Untersuchungsorgane zur a 11 s e i t i g e n A u f k l ä r u n g d e r S t r a f-

12 Lenin, Zufällige Notizen, in: Werke Band 4, Berlin 1955, S. 399